Satzung der Gemeinde Jade über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahren sowie die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), der §§ 6, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahren sowie die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Jade.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG / § 1 Abs. 4 FStrG)

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzungen, Erlaubnispflicht

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Jade erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (§3 erlaubnisfreie Nutzungen)
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (3) Das Verfahren zur Erlaubniserteilung ist in §6 geregelt
- (4) Sofern nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG / § 8 Abs. 6 FStrG)

§ 3 Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - Alle kurzfristigen, bis zum Einbruch der Dunkelheit vorübergehenden Benutzungen des Straßenkörpers (mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze und der Radwege) durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z.B. Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg sowie deren

Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels ausgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht dem Verkehr dient

(2) Die Regelungen des §7 gelten entsprechend.

§ 4 Einschränkung und Versagung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
 - 2. Die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Belange gefährden würde,
 - 3. Der Sondernutzung städtebauliche Gründe entgegenstehen,
 - 4. Der/die Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 4 NStrG nicht leistet,
 - 5. Der/die Sondernutzungsberechtigte die ihm/ihr gestellten Auflagen nicht erfüllt oder
 - 6. Der/die Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt
- (2) Sondernutzungen, die gem. § 3 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder andere öffentliche Belange gefährdet.
- (3) Die genehmigungsfähige Fläche für die Sondernutzung ist von der Breite des Straßenraumes abhängig und eine Sondernutzung nur so weit zulässig, dass die Gehwege in einer Breite von mindestens 1m passierbar bleiben.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen außerhalb der in § 3 geregelten Fälle erst nach Erteilung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht durch den/die Sondernutzungsberechtigten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.
- (3) Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße aufgrund von Baumaßnahmen, Veranstaltungen o.ä. gesperrt, geändert oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 6 Antrag

(1) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind mit Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche, die Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Jade mindestens 5 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen (per Brief oder E-Mail). Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen (z.B. Zeichnungen,

- Pläne, textliche Beschreibungen) verlangen. Die Sondernutzung der öffentlichen Straße ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung der Gemeinde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden im Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden, soweit eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die gesonderte Zustimmung der Gemeinde ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu beantragen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Kommt der/die Sondernutzungsberechtigte seinen/ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Widerrufsrechte nach § 4 bleiben unberührt.

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der/die sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt erhoben werden können. Er/ Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde ist das Bestehen der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für Sondernutzungen, die ihr als Träger der Straßenbaulast an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten zustehen, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nach § 3 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifs gilt die Grundfläche des Standes (einschließlich etwaiger Überdachungen), des Gerüstes oder des Fahrzeugs.
- (3) Bei der nach dem Tarif zu erhebenden Gebühr wird jede dort genannte angefangene Berechnungseinheit bzw. Berechnungszeit voll berechnet (aufgerundet). Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstückes werden als eine Anlage berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit im Gebührentarif nicht auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 - Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 S. 5 NStrG)
 - Nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 S. 6 NStrG)

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in sind
 - a) Der/die Antragsteller/in sowie der jeweilige Rechtsnachfolger,

- b) Der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er/sie selbst den Antrag nicht gestellt hat sowie der jeweilige Rechtsnachfolger,
- c) Wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) Für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) Für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15. Februar des jeweiligen Jahres
 - c) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung für die sich daran anschließenden Zeiträume der Sondernutzungen (Ausnahme: zweite/weitere Zufahrten und Zufahrten über Regelbreite siehe dazu § 17 Übergangsregelungen)
 - d) Für unerlaubte Sondernutzungen mit jeweiligem Beginn des zeitlichen Abschnittes der Sondernutzung
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und / oder Erstattung der bereits gezahlten Gebühren
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren bei Sondernutzungen mit unbestimmter Dauer werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der/die Sondernutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Stundung, Herabsetzung, Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) 6 Wochen vor und 1 Woche nach politischen Wahlen sind Informationsstände von Parteien, die für die jeweilige Wahl als Partei anerkannt und zugelassen worden sind und die an der Wahl teilnehmen, von der Gebührenpflicht befreit.

Von den Vorschriften dieser Satzung können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeit gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:
 - Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch diese Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - 1. Entgegen § 7 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - 2. Entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
 - 3. Entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit den §§ 65 ff NPOG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 17 Übergangsregelungen

Für Sondernutzungen, die bis zum Inkrafttreten genehmigt wurden, entsteht nach dieser Satzung keine Gebührenpflicht. Zweite/Weitere Zufahrten und über die Regelbreite hinausgehende Zufahrten (Gebührentarif Nr. 10 und 11) sind und bleiben gebührenfrei, wenn sie bis zum Inkrafttreten genehmigt und entsprechend hergestellt waren.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jade, XX.XX.XXXX

Bürgermeister Henning Kaars

<u>Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung – Gebührentarif</u>

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Vertrieb von Waren alle Art in mobilen	10,00€ / Woche
	Verkaufsständen je angefangenem m² (Ausnahme:	
	Wochenmarkt, siehe dazu Wochenmarktsatzung der	
	Gemeinde Jade)	
2	Aufstellen von mobilen Werbeträgern	20,00€ / Monat
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten pro	7,00€ / Monat
	angefangenem m²	
4	Container, Bauzäune, Gerüste, Baumaterialien,	10,00€ / Woche
	Baumaschinen, Bauschutt usw. je angefangenem m ²	
5	Warenautomaten (Tabak, Getränke, Snacks usw.),	10,00€ / Monat
	Warenauslagen	
6	Stände, Zelte o.ä. aus besonderem Anlass (z.B. bei	5,00€ / Tag
	Veranstaltungen), Informationsstände je	
	angefangenem m²	
7	Abgestellte Fahrzeuge/Anhänger zu Werbezwecken	30,00€ / Tag
8	Straßenaufbrüche je angefangenem m²	3,00€ / Woche, mind. aber
		15,00€
9	Zweite bzw. weitere Zufahrt in Regelbreite	50,00€ / Jahr
10	Breitere Zufahrt als Regelbreite je angefangenem	15,00€ / Jahr
	zusätzlichen Meter; Regelbreite ist:	
	Private Grundstücke: 4m	
	Grundstücke mit Mehrfamilienhaus: 5m	
	Gewerbegrundstücke: 6m	
11	Plakatierungen	Einmalig 50,00€ (1-10 Plakate)
		Jedes weitere Plakat 3,00€
12	Sondernutzungen, die nicht vorstehend benannt sind	1,00€ - 1.500,00€ / Tag
	als Rahmengebühr	